

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1. Diese Lieferbedingungen gelten für alle Erzeugnisse und Leistungen von PrimUS Medical Instruments GmbH (im weiteren Verlauf PrimUS), sofern nicht für bestimmte Lieferungen besondere Bedingungen gelten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben.

1.2. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

2. Angebot und Geschäftsabschluss, Änderungsvorbehalt

Unser Angebot ist freibleibend. Der Kunde ist an seinen Auftrag vier Wochen – gerechnet vom Tag der Auftragserteilung – gebunden. Der Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung zustande.

3. Lieferungen, Leistungen, Teilleistungen

3.1 Wir versichern die Lieferungen gegen Transportschaden und Verlust; diese müssen uns unter Beifügung eines Schadenprotokolls des Transportunternehmens sofort nach Auslieferung gemeldet werden.

3.2 Wir sind berechtigt, in sich abgeschlossene, selbständig nutzbare Teile unserer Lieferungen als Teillieferungen zu erbringen.

3.3 Der Kunde darf die Annahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

3.4 Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit Auslieferung auf den Kunden über. Ist Aufstellung oder Montage vereinbart, werden die Lieferungen durch unser Fachpersonal in Betrieb gesetzt und übergeben. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Lieferungen auf den Kunden über.

3.5 Wenn die Auslieferung, die Aufstellung oder Montage, die Inbetriebsetzung oder die Übergabe aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunden aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Kunden über.

3.6 Nimmt der Kunde die Lieferung vor der Übergabe gemäß Ziffer 3.4, Satz 2 in Betrieb, geht die Gefahr mit dem Beginn der Nutzung auf den Kunden über.

3.7 Nach Auslieferung bzw. Übergabe erfolgt eine einmalige Einweisung in die fachgerechte Handhabung der Lieferungen.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, -verzug

4.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir nicht an Preise in unseren allgemeinen Angebotsunterlagen und Preislisten gebunden. Die in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind maßgebend, sie gelten jedoch zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern eine solche anfällt.

4.2. PrimUS ist an die vereinbarten Preise nur bis zum vereinbarten Liefer- und Leistungstermin gebunden, längstens jedoch vier Monate. Für danach erfolgende Lieferungen und Leistungen gelten die Preise des Liefer- und Leistungstages. Mündlich zugesagte oder in anderen Schriften als des Vertrages enthaltene Preise und sonstige Angaben sind unverbindlich.

4.4 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen von PrimUS ohne Kosten für PrimUS unverzüglich nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Der Kunde gerät mit der Mahnung von PrimUS, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne zusätzliche Mahnung in Verzug.

4.5. Zahlungen per Scheck oder Wechsel lehnen wir ab. Akzeptieren wir ausnahmsweise Zahlung per Scheck oder Wechsel, so werden diese ausschließlich erfüllungshalber angenommen. Wechsel- und Scheckkosten gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort zahlbar.

4.6. Eine Forderung gilt erst dann als beglichen, wenn PrimUS über den gesamten Rechnungsbetrag verfügen kann und beim Kundenkonto kein Minusbetrag auf Grund von älteren Forderungen besteht. Im Falle von Schecks oder Wechsel gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck oder Wechsel eingelöst ist.

4.7. Verletzt der Kunde seine Zahlungspflichten, insbesondere im Falle der Nichteinlösung von Schecks und Wechseln, durch Zahlungsverzug oder unserer Kenntnis von Umständen, die die Gewähr eines handelsüblichen Lieferkredites ausschließen, ist PrimUS berechtigt, sofortige Zahlungen vom Kunden zu verlangen, selbst wenn Zahlungen per Scheck oder Wechsel akzeptiert wurden. In einem solchen Fall ist PrimUS ferner berechtigt, Zug-um-Zug-Zahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und, nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

4.8. Zur Aufrechnung von Zahlungsbeträgen ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist, unbestritten oder von PrimUS anerkannt ist.

4.9. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt ist, unbestritten oder von PrimUS anerkannt ist.

4.10. Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur Personen mit schriftlicher Vollmacht von PrimUS berechtigt.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher vom Käufer geschuldeter Zahlungen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug nach angemessener Fristsetzung, sind wir berechtigt, die Liefersache zurückzunehmen. Nach Rücknahme der Liefergegenstände sind wir berechtigt, diese zu verwerten; der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Käufers angerechnet, abzüglich angemessener Verwertungskosten. Die Vorschriften der jeweils geltenden nationalen Insolvenzbestimmungen bleiben, soweit diese anwendbar sind, unberührt.

5.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Liefergegenstände sorgfältig zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Liefergegenstände auf eigene Kosten zum Wiederbeschaffungswert gegen Schädigungen durch Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zu versichern. Sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten an den Liefergegenständen erforderlich sind, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

5.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Käufer haftet uns für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer etwa notwendigen Klage gemäß § 771 ZPO (Dritt widerspruchsklage).

5.4. Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware an eine dritte Person veräußert, wird PrimUS schon jetzt – aufgrund hiermit ausdrücklich vereinbarter Forderungsabtretung – Inhaber der vertraglichen Ansprüche mit allen Nebenrechten, die gegenüber dem Dritten bestehen. Abtretungen und Verpfändungen dieser Forderungen sind von der vorherigen Zustimmung von PrimUS abhängig.

5.5. Zur Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware außerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs ist der Kunde nicht befugt. Die Veräußerung von Demo-, Leih- oder Nutzungsgegenständen ist grundsätzlich nicht gestattet.

6. Gewährleistung

6.1 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit und Softwarefehlern.

6.2. Bei Neuwaren beträgt die Gewährleistungsfrist für ein Jahr ab Auslieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (8.3., 8.4. dieser AGB). Bei gebrauchten Sachen steht dem Kunden eine Gewährleistungsfrist von sechs Monaten zu.

6.3. Bei berechtigten fristgerechten Beanstandungen ist PrimUS zu Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. PrimUS leistet für Mängel der Ware zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

6.4. PrimUS ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Nachbesserung oder Ersatzlieferung auf die Höhe des jeweiligen Kaufpreises zu begrenzen. PrimUS ist darüber hinaus berechtigt, qualifizierte Dritte mit der Erfüllung der Gewährleistungspflicht zu beauftragen. Zur Vornahme aller von PrimUS nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen oder Ersatzleistungen hat der Käufer PrimUS innerhalb der bei PrimUS üblichen Arbeitszeit ausreichend Zeit und Gelegenheit zu geben. Ersetzte Gegenstände werden das Eigentum von PrimUS.

6.5. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haftet PrimUS im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, jedoch nur bis Ablauf der für den ursprünglichen Gegenstand geltenden Gewährleistungsfrist.

6.6. Ausgeschlossen sind alle anderen, weitergehenden Ansprüche des Käufers gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Ersatz von Schäden irgendetwelcher Art, und zwar auch von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, soweit nicht zwingendes Recht dem entgegensteht oder PrimUS einem gesetzlichen Vertreter oder einem der Erfüllungsgehilfen von PrimUS zumindest eine grob fahrlässige Vertragsverletzung zur Last fällt.

6.7. Der Käufer ist verpflichtet, die Liefergegenstände unverzüglich auf etwaige Mängel und ihre Vertragsgemäßheit zu untersuchen und zu überprüfen.

6.8. Der Kunde muss offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

6.9. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Vertrags Erfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn PrimUS die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

6.10. Gewährleistungsansprüche jeder Art gegenüber PrimUS sind grundsätzlich ausgeschlossen, wenn irgendwelche Bestandteile der Anlage ohne schriftliche Genehmigung von PrimUS verändert oder ausgetauscht werden. Dies gilt auch für Verschleißteile sowie für den Fall anderer – PrimUS nicht zuvor genannter – Verwendungszwecke, welche von dem betriebsüblichen Anwendungsbereich abweichen. Die Gewährleistung umfasst darüber hinaus keine Schäden oder Mängel, die durch übermäßige Beanspruchung, unsachgemäße Behandlung bzw. Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Nichtbeachtung der Bedienungsanweisungen sowie als Folge normaler Abnutzung entstanden sind. Ebenso fallen Schönheitsfehler, die die Gebrauchsfähigkeit unwesentlich beeinträchtigen, sowie Schäden aufgrund von mechanischen, chemischen, oder elektrochemischen Einwirkungen fremder Stoffe, insbesondere zum Zwecke der Reinigung oder Desinfektion nicht unter die Gewährleistung, es sei denn, deren Verwendung wird in den Begleitpapieren der Lieferung ausdrücklich empfohlen.

6.11. Eingriffe in von PrimUS gelieferte Waren, insbesondere Reparaturen und Wartungen durch nicht von PrimUS autorisierte Personen, auch des Kunden selbst, lassen den Gewährleistungsanspruch erlöschen. Entsprechendes gilt, wenn die Erzeugnisse nicht direkt von PrimUS, sondern von Dritte gekauft werden bzw. an Dritte verkauft werden. Sofern ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von PrimUS die Waren mit anderen Systemen oder Geräten im Verbund betrieben werden, haftet PrimUS nicht für die Verträglichkeit mit den anderen Systemen und Geräten im Verbund. Treten bei Betrieb im Verbund Fehler in den bei PrimUS erworbenen Waren auf, haftet PrimUS hierfür nur, wenn der Kunde nachweist, dass die Fehler nicht durch die Einbringung in den Verbund entstanden sind.

6.12. Ansprüche wegen Mängel gegen PrimUS stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

6.13. Der Kunde hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen auch im Falle einer Mängelrüge einzuhalten, insbesondere dürfen Zahlungen nur in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zum aufgetretenen Mangel steht.

7. Haftungsbeschränkungen

7.1. PrimUS haftet für die vom Personal oder von PrimUS beauftragten Dritten schuldhaft verursachten unmittelbaren Schäden, soweit diese nicht selbst unmittelbar haften. Anderweitige Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch Ansprüche wegen Folgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von PrimUS. 2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

7.3. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Auslieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn PrimUS grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle von zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

7.4. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von PrimUS nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

8. Anwendersoftware

8.1. Stellt PrimUS mit ihren Lieferungen Anwendersoftware zur Verfügung, so wird dem Kunden sowie dem vom Kunden autorisierten Betreiber hieran das zeitlich unbegrenzte, nichtausschließliche Recht eingeräumt, die Software auf den Erzeugnissen, mit denen sie geliefert wurde, in unveränderter Form und für die in der Produktbeschreibung genannten Zwecke zu benutzen.

8.2. Der Kunde darf die Anwendersoftware ausschließlich zu Sicherungszwecken kopieren, nicht jedoch ändern, zurückentwickeln oder zurückübersetzen und keine Programmteile herauslösen.

8.3. Das Nutzungsentgelt für die mit den Lieferungen von PrimUS zur Verfügung gestellte Anwendersoftware ist, soweit nicht anders vereinbart, im Kaufpreis enthalten. Erweiterungen der Leistungsfähigkeit von an den Kunden gelieferten Erzeugnissen durch Anwendersoftware erfolgen gegen Berechnung.

8.4. Soweit der Nutzungsumfang für die mit den Lieferungen von PrimUS zur Verfügung gestellte Anwendersoftware vertraglich begrenzt ist, ist PrimUS berechtigt, die tatsächliche Nutzung der Anwendersoftware durch eine Systemvermessung zu überprüfen. Der Kunde ist verpflichtet, PrimUS bei der Überprüfung der Nutzung unentgeltlich zu unterstützen und auf Verlangen eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der z. B. die Anzahl von Computern, Anwendern oder CPUs, für die die Software genutzt wird, genannt wird. Ergibt die Überprüfung oder Erklärung, dass eine Überschreitung der vereinbarten Lizenzierung vorliegt, so hat der Kunde dafür Lizenzgebühren gemäß aktueller Preisliste zu entrichten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

9. Gerichtsstand, Salvatorische Klausel, anwendbares Recht

9.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung ist das zuständige Gericht an unserem Sitz (Amtsgericht Saarbrücken), sofern der Käufer Kaufmann ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

9.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtes vom 11. April 1980 in seiner jeweiligen Fassung (CISG).

9.3. Sollte eine Bestimmung des Kaufvertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Käufer und wir sind in einem solchen Falle verpflichtet, eine wirksame Bestimmung an Stelle der unwirksamen Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich im Rahmen des rechtlich Zulässigen möglichst nahekommt. Soweit dies nicht möglich ist, gelten an Stelle der unwirksamen Bestimmungen die gesetzlichen Bestimmungen.